

Eg 31.10.12



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

BGV -Amt G-, Billstraße 80, D – 20539 Hamburg

An den
Bundesfachverband Besonnung e.V.
Herrn H.D. Roggendorf
Talblick 24

D-77960 Seelbach

Amt für Verbraucherschutz

Fachabteilung Gesundheit und Umwelt (V5)

Billstr. 80a

D-20539 Hamburg

Telefon 040-42837-2404

Telefax 040-4273-10083

Ansprechpartnerin: Annette Wagner
Zimmer 0.08 (Turm)

Annette.Wagner@bgv.hamburg.de

26. Oktober 2012

Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung, UVSV)

- Schreiben des Bundesfachverbandes Besonnung e.V. vom 21.08.2012 -

Sehr geehrter Herr Roggendorf,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Senatorin Blankau und Herrn Bürgermeister Scholz. Es wurde uns als zuständige Fachbehörde zur Beantwortung zugeleitet, hat mich aber leider verzögert erreicht. Die späte Antwort bitte ich zu entschuldigen.

In Hamburg wurden die Zuständigkeiten zum Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NiSG) und zur UV-Schutzverordnung (UVSV) mittels einer vom Senat erlassenen Zuständigkeitsanordnung festgelegt. Sie ist im Amtlichen Anzeiger vom 14. Februar veröffentlicht und als Anlage beigefügt.

Ansprechpartnerinnen in der Fachbehörde für Gesundheit und Verbraucherschutz sind meine Kollegin Frau Dr. Annette Lommel, Annette.Lommel@bgv.hamburg.de, telefonische Durchwahl – 2405 und meine Person (Kontaktdaten siehe Briefkopf).

Für die Kontrollen von Solarien/Sonnenstudios sind die Bezirksämter zuständig. Diese Aufgabe wurden bei den Fachämtern für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt (Technischer Umweltschutz) oder bei den Gesundheitsämtern verortet. Hier können wir Ihnen keine einzelnen Ansprechpartner nennen. Hilfe bietet hier das Handbuch: ‚Mit Hamburg verbunden‘: www.hamburg.de/handbuch/2293192/hamburg-handbuch.html. Des Weiteren ist es möglich über den Telefonischen HamburgService mit der Rufnummer 115 den bezirklichen Ansprechpartner zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Wagner

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 13

DIENSTAG, DEN 14. FEBRUAR

2012

Inhalt:

Seite	Seite
Anordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen ... 245	Berichtigung der Widmung der Wegefläche Twietenkoppel vom 1. September 2009 247
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht 246	Widmung von Wegeflächen 247
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 246	Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche 247
Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen 246	Widmung einer Wegefläche 247
Widmung einer Wegefläche 246	Berichtigung der Widmung Gildering 247
Widmung einer Wegefläche 246	Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Master Evangelische Kirchenmusik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg 247
Widmung einer Wegefläche 246	Vorlesungszeiten an der Hochschule für bildende Künste Hamburg – Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/2013 – 248
Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen 246	Veröffentlichung im Hamburger Ärzteblatt 248
Entwidmung einer Verkehrsfläche in Eimsbüttel ... 246	Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) 248
Widmung einer Verkehrsfläche in Eimsbüttel 247	

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen

Vom 7. Februar 2012

I

Zuständig für die Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433), geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1165), und der UV-Schutz-Verordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1412) in der jeweils geltenden Fassung sind, mit Ausnahme des § 2 NiSG, des § 3 NiSG, soweit er sich nicht auf die UV-Schutz-Verordnung bezieht, und der auf Grund des § 5 Absatz 1 NiSG erlassenen Rechtsverordnungen und soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Bezirksämter.

II

Zuständige Behörde für die Bekanntgabe von Prüfstellen gemäß § 6 a Absätze 1 bis 3 NiSG ist

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.

III

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 403, 433), in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.

IV

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Anordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 3. August 2010 (Amtl. Anz. S. 1333) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Februar 2012.

Amtl. Anz. S. 245